



Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)

Beschluss

Terminbestimmung

42 K 1/25

15.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, den 4. November 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldenburg), Saal/Raum Saal: 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 38436 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Osternburg	11	22/250	Gebäude- und Freifläche, Krokusweg 10	858

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 450.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem Wohnhaus (mit zwei Wohnungen, einer Einliegerwohnung und einem Büro) bebautes Grundstück in 26133 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Krusenbusch, Krokusweg 10.

Baujahr des Wohngebäudes (laut Sachverständigengutachten): 1976, Erweiterung und Aufstockung 1998

Wohnfläche des Wohngebäudes (laut Sachverständigengutachten):

- a) Wohnung Erdgeschoss: ca. 112 m²
- b) Einliegerwohnung: ca. 28 m²
- c) Wohnung Dachgeschoss: ca. 161 m²

Nutzfläche des Wohngebäudes (Büro) (laut Sachverständigengutachten): ca. 38 m²

Raumaufteilung des Wohngebäudes (laut Sachverständigengutachten):

- a) Kellergeschoss: vier Räume, Flur
- b) Erdgeschoss (EG):
 - aa) Wohnung: Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Flur
 - bb) Einliegerwohnung: Flur mit Küchenzeile, Bad, ein Zimmer
 - cc) Büro: zwei Büroräume, Abstellraum, WC
- c) Wohnung Dachgeschoss (DG): Wohn-/Esszimmer, drei Schlafzimmer, Küche, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum/Heizung, Flur

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.